

Österreichische Partei für Demokratie Recht und Ordnung (DRO)



Satzungen der Partei

Fassung vom 23.10.2016

§1 Name der Partei

Der Name der Partei ist Österreichische Partei für Demokratie Recht und Ordnung.
Kurzbezeichnung DRO oder auch DRO-Österreich.

§2 Sitz der Partei und Gliederung

Der Sitz der Partei ist Graz.
Die Aktivitäten der Partei sind vorwiegend in Österreich.

Die Partei besteht aus der Bundespartei, eine weitere Gliederung der Partei besteht nicht.

§3 Ziele der Partei

Das Ziel der Partei liegt in der Erhaltung der Demokratie, in der Erhaltung des Rechtsstaates aber auch in der Umsetzung von Recht und Ordnung den Gesetzen entsprechend.

Die DRO hält, in einer Welt von Blöcken in der wir heute bereits leben, eine politische Zusammenarbeit Europas für unbedingt notwendig.
Die DRO will aber auch die Kultur und die Identität der Bevölkerung Österreichs erhalten.

§4 Mitgliedschaft

Jeder der sich mit den Zielen der DRO im wesentlichen identifiziert kann Mitglied der Partei werden.

Die Mitgliedschaft ist nicht zwangsläufig an die österreichische Staatsbürgerschaft gebunden, es wird aber eine Identifikation mit dem Land Österreich und dessen kultureller Identität erwartet.

Ein Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen.
Es steht der DRO aber frei einen Antrag nicht anzunehmen.

Ein Austritt ist jederzeit möglich muss aber ebenfalls schriftlich erfolgen.
Es steht der DRO auch jederzeit frei ein Mitglied auszuschließen. Der Grund für den Ausschluss muss nicht angegeben werden.
Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht eingehoben.

Die Mitglieder sind berechtigt an den Versammlungen der Partei, insbesondere der Jahreshauptversammlung teilzunehmen.

Die Mitglieder sind berechtigt bei Versammlungen Anträge einzubringen.

Eine Mitarbeit an der Partei ist erwünscht aber nicht verpflichtend.

Ein Mitglied darf sich nicht parteischädigend verhalten.

§5 Finanzierung

Die Finanzierung der DRO erfolgt durch Spenden.

§6 Organe Partei

Die Organe der Partei sind:

Der Obmann

Der Stellvertreter des Obmanns

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

Der Rechnungsprüfer

Der Parteigründer ist Obmann der Partei.

Der Stellvertreter des Obmanns und der Rechnungsprüfer werden vom Obmann berufen.

§7 Vorstand

Der Vorstand der Partei besteht aus dem Obmann und seinem Stellvertreter.

Die Partei wird nach außen hin durch den Obmann vertreten.

§8 Mitgliederversammlungen

Mindestens einmal im Jahr wird die Jahreshauptversammlung einberufen.

Bei wichtigen Themen können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.

Die Versammlungen der Mitglieder werden durch den Obmann einberufen.

§9 Auflösung der Partei.

Die Partei kann durch den Obmann freiwillig aufgelöst werden.

Im Falle einer Auflösung werden noch vorhandene Spendengelder, soweit möglich, an die Spender zurück übermittelt. Soweit das nicht möglich sein sollte, werden sie für wohltätige Zwecke verwendet.